

„9 Landeswettengesetze vs 1 Bundeswettengesetz – stationär als auch online“

(Stand: Oktober 2018)

Univ.-Lektor RA Dr. Walter Schwartz

Regierungsprogramm 2017-2022

- Im Regierungsprogramm 2017-2022 werden ua folgende Änderungen in Aussicht genommen:
 - Kapitel „Schlanker Staat“: Kompetenzbereinigung im Rahmen des GSpG (S 18)
 - Kapitel „Reformen im Strafrecht“: Evaluierung der Umsetzung der Ziele des GSpG (S 44)
 - Kapitel „Maßnahmen – Bessere strategische Steuerung der Sportförderung durch eine übergeordnete nationale Sportstrategie sowie eine schlanke Abwicklungsstruktur“:
 - Klarstellung der Valorisierungsbestimmung im § 20 GSpG
 - Einbeziehung der Sportwetten-Anbieter (Online-Sportwetten) in das GSpG und Zweckwidmung für den Sport (S 88)

Verfassungsrechtliche Probleme – derzeitige Rechtslage

➤ Sportwetten als Landeskompetenz (Art 15 Abs 1 B-VG)

➤ Sportwetten fallen derzeit in die Landeskompetenz. Die Länder sind zur Gesetzgebung und Vollziehung zuständig.

➤ Derzeit regeln lediglich folgende zwei Landesgesetze den Online-Bereich:

- **Salzburg** (§ 3 Z 8 SWuG): „Internetwette: die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers über ein elektronisches Medium, das einer Person die Teilnahme an einer Wette außerhalb einer Wettannahmestelle ermöglicht“.

- **Vorarlberg** (§ 1 Abs 4 zweiter Satz Vbg WettenG): „Im Falle einer Ausübung der Tätigkeit über ein elektronisches Medium, das einer Person die Teilnahme an einer Wette außerhalb einer Betriebsstätte ... ermöglicht, gilt als Betriebsstätte jener Ort, von dem aus der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt“.

Verfassungsrechtliche Probleme – Monopolwesen

➤ Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG – sachlich offene Kompetenz?

Umstritten ist die Frage der inhaltlichen Reichweite der Monopolisierungskompetenz: sachlich offen oder inhaltlich begrenzt?

- sachlich offen: Der Bundesgesetzgeber darf unbeschränkt neue Monopole einrichten.
- inhaltlich beschränkt: Der Bundesgesetzgeber darf nur jene Sachthemen monopolisieren, die bereits am 01.10.1925 monopolisiert bzw monopolisierungsfähig waren.

Verfassungsrechtliche Probleme – Monopolwesen

➤ Historischer Überblick I

- Bis ins 19. Jh waren dem staatlichen Glücksspielmonopol lediglich Lotterien und lotterieähnliche Ausspielungen (Spiele, bei denen aus einer vorherbestimmten/-bestimmbaren Menge von Möglichkeiten, unter Zuhilfenahme eines Zufallsmechanismus ein bestimmtes Ergebnis produziert wird) unterworfen.
- Sonstige Glücksspiele (sog „Hasardspiele“, zB Roulette, Würfel) waren strafrechtlich verboten. Geschicklichkeitsspiele unterlagen lediglich polizeistrafrechtlichen Beschränkungen (zB Verbot hoher Einsätze). Mit der StG-Nov 1920 wurden auch gemischte Glücksspiele (Spiele, bei denen das Spielergebnis vorwiegend vom Zufall abhängen) der gerichtlichen Strafdrohung unterworfen.

Verfassungsrechtliche Probleme – Monopolwesen

➤ Historischer Überblick II

- Mit der SpielbankenVO 1933 erfuhr das staatl. Glücksspielmonopol eine bahnbrechende Neuerung: die bislang untersagten Hasardspiele wurden als dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegend angesehen und nach Maßgabe einer vom BMF erteilten Konzession in Spielbanken zugelassen.
- Glückspielbegriff gemäß § 1 GSpG: Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.
- Geschicklichkeitsspiele und Wetten (mit Ausnahme bestimmter Kombinationswetten: Toto) unterlagen nie dem staatlichen Glücksspielmonopol.

Verfassungsrechtliche Probleme – sonstige Möglichkeiten?

- **Grundsatzgesetzgebung (Art 12 B-VG)?**
- Der Bundesgesetzgeber kann Grundsatzgesetze erlassen. Landessache wäre die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.
- Sind Online-Sportwetten von der Kompetenz des Art 12 B-VG erfasst?
- Die derzeitige Regierung beabsichtigt, die Grundsatzgesetzgebung weitestgehend abzuschaffen. Kompetenzen sollen entweder in die Kompetenz des Bundes oder in die Kompetenz der Länder fallen. Das erste Paket ist bereits beschlussfertig. Hinsichtlich der Kompetenztatbestände „Armenwesen“, „Heil- und Pflegeanstalten“ sowie „Elektrizitätswesen“ konnte noch keine Einigung erzielt werden (zweites Paket: geplant für 2019).

Verfassungsrechtliche Probleme – sonstige Möglichkeiten?

- **Glied- oder Teilstaatsvertrag (Art 15a B-VG)?**
 - Denkbar wäre auch, dass Glied- oder Teilstaatsverträge zwischen Bund und Ländern bzw zwischen den Ländern untereinander abgeschlossen werden.
 - Nach der derzeitigen Rechtslage fallen Sportwetten in die Zuständigkeit der Länder. Somit würden Verträge zwischen den Ländern abgeschlossen werden.
 - Vorteil: Länder könnten eine „einheitliche“ Anwendung schaffen und gemeinsam die Vollziehung fördern. Dies würde auch der Rechtssicherheit dienen.

Verfassungsrechtliche Probleme – sonstige Möglichkeiten?

- **Korrespondenzweg als Anknüpfung?**
 - Online-Vertrieb als Kompetenztatbestand
 - Online-Vertrieb als Monopolisierungsgrund

Verfassungsrechtliche Probleme – sonstige Möglichkeiten?

➤ Elektronische Lotterien (Art 12a GSpG)?

- Begriff „elektronische Lotterien“: Ausspielungen, bei denen die Spielteilnahme unmittelbar durch den Spieler über elektronische Medien erfolgt und die Entscheidung über das Spielergebnis zentralseitig herbeigeführt sowie über elektronische Medien zur Verfügung gestellt wird.“
- Auswirkungen auf Wettunternehmer: Man bräuchte eine Konzession nach dem GSpG. Derzeit ist nur eine Konzession möglich – und bereits vergeben.
- Letzter Stand: Eine Einbeziehung des Online-Sportwettenbereichs ins GSpG war im Entwurf der Novelle 2018 nicht mehr vorgesehen.

Auswirkungen auf die Branche / realpolitische Probleme

➤ Auswirkungen

- Politik hat Sportwettenreglements als „mediale Spielwiese“ entdeckt.
- Bei bundeseinheitlichen Regelungen ist Orientierung am strengsten Regime zu befürchten.

➤ Realpolitische Probleme

- Einnahmenverlust der Länder
- mangelnde Ingerenz der Landesgesetzgeber

Ausblick: Was man in der Zukunft erwarten darf

- Aller Voraussicht nach wird der Online-Sportwettenbereich nicht in das GSpG aufgenommen.
- Die Länder werden nach und nach den Online-Bereich regeln.
- Das bisherige 3-geteilte System wird daher wahrscheinlich bestehen bleiben.

BUND	LAND
Glücksspielmonopol	
	Landesausspielungen
	Sportwetten (Offline + Online)